

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV01/2015-1014 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 08.10.2015 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss der Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem Wasser- und Bodenverband "Wallensteingraben Küste" über den naturnahen Gewässerausbau mit teilw. Wiederverrohrung Gewässer Nr. 11:0:BW/1 - Dorf Mecklenburg		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	27.10.2015	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt die in der Anlage enthaltene Vereinbarung zur Planung und Umsetzung des Vorhabens „Naturnaher Gewässerausbau mit teilweiser Wiederverrohrung des Gewässers 11:0:BW/1“ in der Ortslage Dorf Mecklenburg.

Sachverhalt:

Das o.g. Gewässer ist im Bereich der Ortslage auf ca. 420m verrohrt. Der bauliche Zustand ist äußerst marode und die Leitung ist überbaut. Das Einzugsgebiet des Gewässers beträgt ca. 211 ha. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist eine Erneuerung der schadhaften Verrohrung durch den WBV nicht möglich. Die hydraulische Leistung des Gewässers wird als unzureichend eingeschätzt. Das Baujahr der Verrohrung ist älter als 35 Jahre. Die Ersatzinvestition ist durch die Gemeinde als Eigentümer durchzuführen. Der notwendige Gewässerausbau ist eine öffentliche Verpflichtung und obliegt nach § 68 LWaG der Gemeinde Dorf Mecklenburg

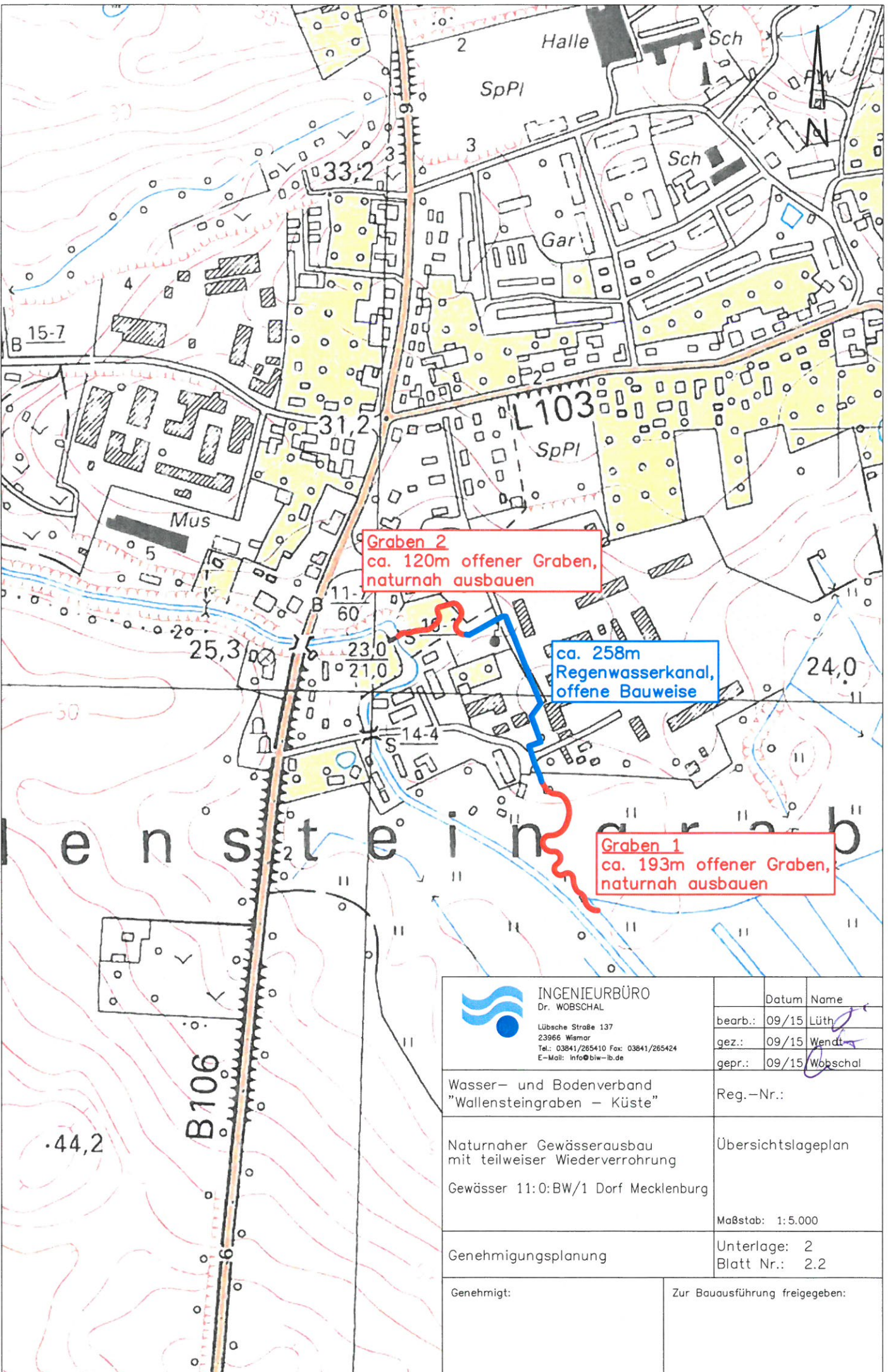
Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtausgaben brutto ca. 573.000,-€, nähere Beschreibung siehe Vereinbarung

Anlage/n:

Übersichtskarte, Vereinbarung, die Genehmigungsplanung kann im Bauamt eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



 INGENIEURBÜRO Dr. WOBSCHAL Lübsche Straße 137 23966 Wismar Tel.: 03841/265410 Fax: 03841/265424 E-Mail: info@biw-b.de	Datum	Name
	bearb.:	09/15 Lüth
	gez.:	09/15 Wendt
	gepr.:	09/15 Wobschal
Wasser- und Bodenverband "Wallensteingraben - Küste"	Reg.-Nr.:	
Naturnaher Gewässerausbau mit teilweiser Wiederverrohrung Gewässer 11:0:BW/1 Dorf Mecklenburg	Übersichtslageplan Maßstab: 1:5.000	
Genehmigungsplanung	Unterlage: 2 Blatt Nr.: 2.2	
Genehmigt:	Zur Bauausführung freigegeben:	

Vereinbarung

Zwischen der	Gemeinde Dorf Mecklenburg über Amt "Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen" Der Amtsvorsteher Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	
vertreten durch	Herrn Torsten Tribukeit als Bürgermeister	
nachstehend	- Gemeinde Dorf Mecklenburg -	genannt
und dem	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	
vertreten durch	Herrn Dr. Joachim Behrens Herrn Uwe Brüsewitz	als Verbandsvorsteher als Geschäftsführer
nachstehend	- WBV -	genannt

§ 1

Allgemeine Veranlassung

Das Gewässer Nr. 11:0:BW/1 befindet sich in der Ortslage Dorf Mecklenburg und entwässert die östlich des Wallensteingrabens gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und Teile der Ortslage (Bahnhofstraße und Gewerbegebiet).

Das Gewässer ist im Bereich der Ortslage auf ca. 420 m verrohrt (DN 150 -500). Der bauliche Zustand ist äußerst marode und die Leitung ist überbaut. Das Einzugsgebiet des Gewässers beträgt ca. 211 ha.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist eine Erneuerung der schadhaften Verrohrung durch den WBV nicht möglich.

Die hydraulische Leistung des Gewässers wird als unzureichend eingeschätzt.

Das Baujahr der Verrohrung ist älter als 35 Jahre, somit ist gemäß NKHR (Neues Kommunales Haushaltsrecht) die Nutzungsdauer überschritten und die Ersatzinvestition durch die Gemeinde als Eigentümer durchzuführen. Der notwendige Gewässerausbau ist eine öffentliche Verpflichtung und obliegt nach § 68 LWaG der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung und die Umsetzung des Vorhabens "Naturnaher Gewässerausbau mit teilweiser Wiederverrohrung des Gewässers 11:0:BW/1" in der Ortslage Dorf Mecklenburg.

Das Gewässer ist entsprechend der hydraulischen Erfordernisse auszubauen. Soweit es im Rahmen der Flächenverfügbarkeit möglich ist, ist ein offenes naturnahes Gewässer herzustellen. Für den Bereich der Wiederverrohrung sind vorrangig öffentliche Grundstücke der Gemeinde Dorf Mecklenburg zu nutzen.

§ 3 **Durchführung der Baumaßnahme**

Der WBV führt die Baumaßnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde Dorf Mecklenburg durch. Der WBV ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig und informiert laufend über den Bearbeitungsstand. Über den Umfang und Änderungen der Bauausführung entscheidet der WBV in Abstimmung mit der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch den WBV gemeinsam mit der Gemeinde Dorf Mecklenburg abgenommen. Der WBV überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

Durch den WBV werden alle Leistungen, die der Einwerbung und Abrechnung der Fördermittel dienen, ausgeführt.

Das Vorhaben ist in Abhängigkeit von den Fördermitteln zu beginnen und bis 31.03.2017 zu beenden.

§ 4 **Finanzierungsplan**

Entsprechend der Fördermittelanmeldung (Stand Kostenschätzung 27.03.2015, Ing.büro Dr. Wobschal) und gemäß der WasserFöRl, stellt sich der Finanzierungsplan lt. Kostenberechnung vom 08.09.2015 wie folgt dar: Grundlage 80% Bruttoförderung

Gesamtausgaben geplant brutto:	572.833,57 €
davon zuwendungsfähige Ausgaben brutto:	572.833,57 €
davon Beiträge (Eigenmittel Gemeinde Dorf Mecklenburg):	114.566,71 €
Zuwendungen:	458.266,85 €

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg trägt alle anfallenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahme, die über die Zuwendungsmittel hinausgehen. Regieleistungen des Verbandes bleiben davon unberührt.

Zur Reduzierung der Eigenmittel werben die Gemeinde Dorf Mecklenburg und der WBV weitere finanzielle Mittel ein. Es ist zu prüfen, ob teilweise Ausgleichs- und Ersatzmittel aus andere Vorhaben eingesetzt werden können.

§ 5 **Refinanzierung/Zahlungsmodalitäten**

Eine Abrechnung der Projektmaßnahme gegenüber der Gemeinde Dorf Mecklenburg erfolgt nach Baufortschritt, mindestens einmal am Jahresende und abschließend nach Abschluss des Fördermittelpflichtverfahrens.

Im Rahmen der Abforderung der Zuwendungen können nur bezahlte Rechnungen entsprechend des Fördersatzes gemäß Zuwendungsbescheid durch den WBV beim Zuwendungsgeber abgerechnet werden.

Da dem Verband nur finanzielle Mittel aus dem Beitragsaufkommen für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen, übernimmt die Gemeinde Dorf Mecklenburg die Zwischenfinanzierung.

Zur Sicherung der Liquidität (Zwischenfinanzierung) kann der WBV für die Gemeinde Dorf Mecklenburg ein Darlehen aufnehmen, soweit dies notwendig ist.

Alle damit in Verbindung stehenden Kosten, wie z.B. Zinsen, Bearbeitungsgebühren usw. werden der Gemeinde Dorf Mecklenburg auferlegt.

Die Abforderung von finanziellen Mitteln erfolgt über Beitragsbescheide für Gewässerausbau gemäß § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 05. Juli 2001.

§ 6
Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vereinbarung soll bei etwaigen Lücken, Unklarheiten oder Veränderungen in ihren Grundlagen so ausgelegt werden, wie es dem Sinn der Gesamtvereinbarung entspricht. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung möglichst entspricht.

Für den Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“
- Der Verbandsvorsteher -

Für die Gemeinde Dorf Mecklenburg
- Der Bürgermeister-

.....
Dorf Mecklenburg,

.....
Dorf Mecklenburg,
